

Verordnung über die in 2019 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemein-

den (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halb-öffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
01. Januar	1940	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	11.01.2019
06. Januar	1931	für die Mission in Afrika	100	18.01.2019
20. Januar	1923	für die Familienseelsorge	100	01.02.2019
03. Februar	1950	für die Diasporaseelsorge	100	15.02.2019
17. Februar	1960	für die Caritas	50	01.03.2019
06. März	1916	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	03.05.2019
17. März	1980	Für die Förderung von Priesterberufen	100	29.03.2019
März	1990	Binationen des 1. Quartals 2019	100	12.04.2019
07. April	1910	Misereor	100	19.04.2019
14. April	1972	für das Heilige Land	100	26.04.2019
In der Fastenzeit	1952	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	03.05.2019
09. Juni	1937	Renovabis	100	21.06.2019
16. Juni	1982	für die Förderung von Priesterberufen	100	28.06.2019
30. Juni	1943	für den Heiligen Vater	100	12.07.2019
Juni	1991	Binationen des 2. Quartals 2019	100	12.07.2019
28. Juli	1971	Liborikollekte für den Dom	100	09.08.2019
18. August	1941	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	30.08.2019
08. September	1942	Welttag der Kommunikationsmittel	100	20.09.2019
22. September	1961	für die Caritas	50	04.10.2019
29. September	1981	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	11.10.2019
September	1992	Binationen des 3. Quartals 2019	100	11.10.2019
27. Oktober	1930	Weltmissionssonntag	100	08.11.2019
02. November	1984	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	15.11.2019
10. November	1924	für die Pfarrbüchereien	25	22.11.2019
17. November	1951	Diasporasonntag	100	29.11.2019
24. November	1926	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	06.12.2019
01. Dezember	1917	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	03.01.2020
08. Dezember	1922	für die Jugendseelsorge	100	20.12.2019
In der Weihnachtszeit	1932	Weltmissionstag der Kinder	100	10.01.2020
25. Dezember	1911	Adveniat	100	10.01.2020
26. Dezember	1983	für die Förderung von Priesterberufen	100	10.01.2020

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
Dezember	1993	Binationen des 4. Quartals 2019	100	10.01.2020
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1913	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	baldmöglichst
Am Tag der Erstkommunion	1953	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	baldmöglichst
Am Tag der Firmung	1954	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	baldmöglichst
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf n i c h t an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2
Nach Pfingsten – September	1934	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	11.10.2019

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn (IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00, BIC: GENODEM1BKC) überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorge-
druckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Anordnung der Kollekten für die Frauenseelsorge, die Männerseelsorge und die Auslandsseelsorge sind seit dem Jahr 2018 entfallen.

5. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht vermieden werden kann, so darf diese nur **nach** dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

6. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

7. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191 f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

8. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“ anzulegen. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

9. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (AZ 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

10. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Verordnung über die in 2019 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemein-

den (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halb-öffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
01. Januar	1940	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	11.01.2019
06. Januar	1931	für die Mission in Afrika	100	18.01.2019
20. Januar	1923	für die Familienseelsorge	100	01.02.2019
03. Februar	1950	für die Diasporaseelsorge	100	15.02.2019
17. Februar	1960	für die Caritas	50	01.03.2019
06. März	1916	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	03.05.2019
17. März	1980	Für die Förderung von Priesterberufen	100	29.03.2019
März	1990	Binationen des 1. Quartals 2019	100	12.04.2019
07. April	1910	Misereor	100	19.04.2019
14. April	1972	für das Heilige Land	100	26.04.2019
In der Fastenzeit	1952	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	03.05.2019
09. Juni	1937	Renovabis	100	21.06.2019
16. Juni	1982	für die Förderung von Priesterberufen	100	28.06.2019
30. Juni	1943	für den Heiligen Vater	100	12.07.2019
Juni	1991	Binationen des 2. Quartals 2019	100	12.07.2019
28. Juli	1971	Liborikollekte für den Dom	100	09.08.2019
18. August	1941	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	30.08.2019
08. September	1942	Welttag der Kommunikationsmittel	100	20.09.2019
22. September	1961	für die Caritas	50	04.10.2019
29. September	1981	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	11.10.2019
September	1992	Binationen des 3. Quartals 2019	100	11.10.2019
27. Oktober	1930	Weltmissionssonntag	100	08.11.2019
02. November	1984	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	15.11.2019
10. November	1924	für die Pfarrbüchereien	25	22.11.2019
17. November	1951	Diasporasonntag	100	29.11.2019
24. November	1926	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	06.12.2019
01. Dezember	1917	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	03.01.2020
08. Dezember	1922	für die Jugendseelsorge	100	20.12.2019
In der Weihnachtszeit	1932	Weltmissionstag der Kinder	100	10.01.2020
25. Dezember	1911	Adveniat	100	10.01.2020
26. Dezember	1983	für die Förderung von Priesterberufen	100	10.01.2020

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
Dezember	1993	Binationen des 4. Quartals 2019	100	10.01.2020
Freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1913	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	baldmöglichst
Am Tag der Erstkommunion	1953	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	baldmöglichst
Am Tag der Firmung	1954	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	baldmöglichst
Anfang Januar	–	Folgende Kollekte darf n i c h t an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2
Nach Pfingsten – September	1934	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	11.10.2019

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn (IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00, BIC: GENODEM1BKC) überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorge-
druckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Anordnung der Kollekten für die Frauenseelsorge, die Männerseelsorge und die Auslandsseelsorge sind seit dem Jahr 2018 entfallen.

5. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht vermieden werden kann, so darf diese nur **nach** dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

6. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

7. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191 f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

8. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191 f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“ anzulegen. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

9. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (AZ 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

10. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.